

Abstimmungs- und Wahlgesetz der Gemeinde Vaz/Oberbaz

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Stimmregister

¹Die Einwohnerkontrolle führt das Register der in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten. Stimmberechtigte können jederzeit in das Stimmregister Einsicht nehmen. Einsprachen gegen Nichtaufnahme in das Stimmregister sind beim Gemeindevorstand einzureichen.

²Vor jeder Abstimmung wird das Stimmregister bereinigt.

Art. 2

Stimmausweis
und
Abstimmungs-
material

Die im Stimmregister der Gemeinde eingetragenen Stimmberechtigten erhalten von der Gemeindekanzlei das Abstimmungsmaterial mindestens 10 Tage vor der Urnenabstimmung in einem als Stimmausweis gültigen Briefumschlag zugestellt.

Art. 3

Urnen-
abstimmung
a) Aufstellung
der Urnen

Bei jeder Urnenwahl oder Urnenabstimmung sind mindestens 3 Urnen aufzustellen, und zwar je eine in Zorten, Lenzerheide und Valbella.

Art. 4

Urnen-
abstimmung
b) Aufsicht

Jede Urne muss von mindestens 2 Personen beaufsichtigt werden, welche vom Gemeindevorstand bestimmt werden.

Art. 5

Persönliche
und briefliche
Stimm-
abgabe sowie
Stellvertre-
tung Invalider

¹Die Stimmberechtigten können unter Abgabe des Stimmausweises entweder persönlich an der Urne oder brieflich stimmen. Briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt der Abstimmungsunterlagen zulässig.

²Stimmberechtigte, die wegen Invalidität oder aus einem anderen Grund dauernd unfähig sind, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen, können hierzu eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl ermächtigen.

³Näheres zur brieflichen Stimmabgabe und zur Stellvertretung Invalider bestimmt das kantonale Recht.

Art. 6

Abstimmungen
an den
Vortagen

Die Stimmabgabe an den dem Abstimmungstag vorausgehenden Tagen richtet sich nach dem kantonalen Recht. Der Gemeindevorstand kann im Rahmen dieser Bestimmungen Erleichterungen gewähren, welche jeweils im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen sind.

Art. 7

Stimmbüro
a) Organisation

¹Der Gemeindevorstand wählt ein Stimmbüro von 5 Mitgliedern und bestimmt den Präsidenten und den Aktuar dieses Büros. Der Gemeindevorstand kann auch selbst die Funktion des Stimmbüros übernehmen.

²Dem Stimmbüro wird die notwendige Anzahl von Stimmzählern zugewiesen.

Art. 8

Stimmbüro
b) Aufgaben

¹Das Stimmbüro stellt das Ergebnis der Abstimmung oder Wahl fest. Es ermittelt die Gesamtzahl der Stimmberechtigten, der eingegangenen Stimmzettel, der leeren, ungültigen und gültigen Stimmzettel, der Kandidatenstimmen sowie der Ja- und Nein-Stimmen. Das Stimmbüro entscheidet über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen.

²Der Präsident des Stimmbüros ist für die Ausstellung und periodische Überprüfung der Vollmachten für die Stellvertretung Invalider zuständig.

Art. 9

Stimmbüro
c) Protokoll
und
Verifikation

Über jede Abstimmung und Wahl verfasst das Stimmbüro ein Protokoll. Das Ergebnis von kommunalen Wahlen wird jeweils vom Gemeinderat in einer der nächsten Sitzungen verifiziert.

Art. 10

Gültigkeit der
Stimmzettel
a) Im
Allgemeinen

Nichtamtliche Stimmzettel oder solche, die anders als handschriftlich ausgefüllt sind, ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten, unleserlich sind oder sonst keine eindeutige Willenskundgebung erkennen lassen, sind ungültig.

Art. 11

Gültigkeit der
Stimmzettel
b) Bei Wahlen

¹Stimmzettel für Gesamtwahlen, die weniger Namen tragen, als Personen zu wählen sind, sind gültig. Ebenso sind Stimmzettel gültig, die mehr Namen tragen, als Personen zu wählen sind; jedoch werden die letzaufgeführten Namen, soweit sie überzählig sind, als ungültige Stimmen gestrichen.

Eine Stimme, die einer nicht wählbaren Person gilt, auf einen Namen lautet, den derselbe Stimmzettel bereits enthält (Kumulation) oder begründete Zweifel darüber offen lässt, wem sie gilt, ist ungültig; der betreffende Name wird gestrichen.

²Auf den oder die „Bisherigen“ oder ähnlich lautende Stimmzettel sind ungültig.

Art. 12

Absolutes Mehr
a) Bei Sach-
abstimmun-
gen

Eine Vorlage ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Hälfte der nach Abzug der leeren und ungültigen Stimmen verbleibenden Stimmen übersteigt.

Art. 13

Absolutes Mehr
b) Bei Wahlen

¹ ¹⁾ Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer das absolute Mehr erreicht. Die Gesamtzahl aller gültigen Kandidatenstimmen wird durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Haben mehr Personen das absolute Mehr erreicht, als Sitze zu besetzen sind, gelten diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen als gewählt.

² Im zweiten Wahlgang kann nur gewählt werden, wer im ersten Wahlgang vorgeschlagen wurde. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.

³ Bei Stimmgleichheit entscheidet über die Wahl oder die Reihenfolge des Einsitzes das Los.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2006

^{4 1)}Bei gleichzeitiger Wahl in verschiedene Ämter gilt für die endgültige Wahl folgende Reihenfolge, wobei die Wahl in das zuerst genannte Amt die Wahl in das nachfolgend genannte Amt ausschliesst: Gemeindevorstand, Mitglied des Schulrates, Geschäftsprüfungskommission, Gemeinderat. Die Wahl als Gemeindepräsident schliesst die Wahl als Gemeindevorstand aus.

II. WAHL DER GEMEINDEBEHÖRDEN

Art. 14

Vorschläge

¹Parteien und andere Gruppierungen können bis zum 20. Tage vor der Wahl Wahlvorschläge einreichen. Solche Wahlvorschläge sind schriftlich bei der Gemeindekanzlei einzureichen und müssen von mindestens 15 stimmberechtigten Personen unterzeichnet werden.

²Die Wahlvorschläge können gesamthaft für alle Gemeindebehörden oder separat für eine einzelne Gemeindebehörde eingereicht werden.

³Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Kandidaten enthalten, als Sitze zu vergeben sind. Die Kandidaten müssen jeweils mit Namen und Vornamen, Geburtsjahr, genauer Adresse und Beruf angegeben werden.

⁴Ein Stimmberechtigter kann nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 27. November 2005

Art. 15

Bereinigung
der
Kandidaten-
listen

Die Gemeindekanzlei bereinigt die eingegangenen Wahlvorschläge. Die bereinigten Wahlvorschläge werden im amtlichen Publikationsorgan bekanntgegeben und jedem Stimmberechtigten zugestellt.

Art. 16

Stimmzettel

¹ ¹⁾ Gleichzeitig mit den bereinigten Wahlvorschlägen erhält jeder Stimmberechtigte Stimmzettel mit 15 nummerierten Linien für den Gemeinderat, 1 Linie für den Gemeindepräsidenten, 4 Linien für den Gemeindevorstand, 3 Linien für die GPK und 4 Linien für den Schulrat. Nur diese gelten als offizielle Stimmzettel. Jeder Stimmberechtigte führt auf diesen Stimmzetteln jene Kandidaten auf, die er wählen will.

² Wählbar sind nur Kandidaten, welche auf den bereinigten Kandidatenlisten aufgeführt sind. Kumulation ist nicht gestattet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 10 und 12 der Gemeindeverfassung und Art. 11 und 13 dieses Gesetzes.

Art. 17

Zweiter
Wahlgang

¹ Ein allfälliger zweiter Wahlgang soll spätestens 4 Wochen nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

² Kandidaten, welche am zweiten Wahlgang nicht mehr teilnehmen wollen, können ihre Kandidatur bis am Dienstag nach dem ersten Wahlgang bei der Gemeindekanzlei schriftlich zurückziehen.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 27. November 2005

Art. 18

Wahl der
Kommissionen
und
Delegierten

Die Wahl der Kommissionen und Delegierten richtet sich nach der Geschäftsordnung der Gemeinde Vaz/Oberbaz. Subsidiär gelten die Bestimmungen des vorliegenden Abstimmungs- und Wahlgesetzes sowie des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte im Kanton Graubünden samt Ausführungsvorschriften.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19

Schluss-
bestimmungen

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der revidierten Gemeindeverfassung in Kraft.

An der Urnenabstimmung vom 5. September 1982 erlassen.

Teilrevidiert an Urnenabstimmung vom 2. März 1997

Teilrevidiert an Urnenabstimmung vom 2. Dezember 2001

Teilrevidiert an Urnenabstimmung vom 27. November 2005

Teilrevidiert an Urnenabstimmung vom 26. November 2006